

Vertrag zur Durchführung eines dualen Studiums (Studienvertrag)

Zwischen

dem/der (Landkreis/Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/
sonst. komm. Arbeitgeber)

(in Folge **Kommune** genannt)

.....
.....
.....

und

der/dem im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule Harz Studieren-
den

(in der Folge **Studierende/r** genannt)

Name:
Vorname:
Wohnanschrift:
.....
geb. am: in:
Tel.-Nr.:
E-Mail-Adresse:

wird vorbehaltlich der Vorlage des Immatrikulationsnachweises der Hochschule Harz,
Fachbereich Verwaltungswissenschaften, zum *Wintersemester/Sommersemester*

der folgende **Studienvertrag**

zum **Bachelor of Arts**

in dem Studiengang („Öffentliche Verwaltung“/„Verwaltungsökonomie“)

an der **Hochschule Harz Fachbereich Verwaltungswissenschaften** geschlossen:

1. Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am

Das Regelstudium zur Erlangung des Bachelor-Abschlusses dauert 7 Semester.
Das Studium beginnt mit dem Wintersemester/Sommersemester und endet mit dem Schluss des Sommersemesters/Wintersemesters ...

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag entsprechend.

Besteht die/der Studierende die Abschlussprüfung gemäß Prüfungsordnung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung; längstens um 1 Jahr.

Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en).

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

3. Praxisphasen

Die Praxisphasen gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in der Verwaltung der Kommune durchgeführt. Ausgenommen ist das 13-wöchige Praktikum in der staatlichen Verwaltung. Die Kommune behält sich eine Verwendung an anderen Ausbildungsstätten vor, soweit dies dem Erreichen des Studienziels dienlich ist.

4. Vergütung und sonstige Leistungen

4.1 Vergütung

Die Vergütung der/des Studierenden beträgt kalendermonatlich im

1. Studienjahr	 €
2. Studienjahr	 €
3. Studienjahr	 €
4. Studienjahr	 €.

Die Zahlung der monatlichen Vergütung erfolgt sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit.

Die Vergütung wird monatlich im Voraus gezahlt.

4.2 Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag i. H. v. (derzeit 87,65 €) wird von der Kommune getragen.

4.3 Sonstige Leistungen

4.3.1 Reisekosten

- a) Bei Dienstreisen während der Praxisphasen bei der Kommune erhält die/der Studierende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Kommune geltenden Reisekostenbestimmungen. Entsprechendes gilt für die jeweils erste Anreise zu Beginn eines Semesters und die letzte Abreise am Ende eines Semesters zur bzw. von der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt.
- b) Für Familienheimfahrten von der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners erhält die/der Studierende monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschlag) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Monatskarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.

Kosten für Familienheimfahrten sind nicht erstattungsfähig, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt bei der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, Halberstadt, weniger als vier Wochen beträgt.

4.3.2 Lernmittelzuschuss

Die/der Studierende erhält einen jährlichen Lernmittelzuschuss i. H. v. 50,00 €.

4.4 Fortzahlung der Vergütung

Der/dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

- (1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 6,
- (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - a) sich für das Studium bereithält, dieses aber ausfällt und ein Einsatz in der Kommune nicht möglich ist,
 - b) infolge Unfall oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann,
- (3) wenn sie/er aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten gemäß Ziffer 7 zu erfüllen.

5. Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Praxisphasen einschließlich der vorlesungsfreien Zeiten beträgt 40 Stunden. Sie richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisphasen unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.

6. Pflichten der Kommune

Die Kommune verpflichtet sich,

- gemäß dem Curriculum der Hochschule Harz Fachbereich Verwaltungswissenschaften dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden in den Praxisphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der Studienziele erforderlich sind,
- Lage und Inhalte der Praxisphasen durch einen Praxisplan zu regeln,
- geeignete Beschäftigte mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der Hochschule Harz zu benennen,
- der/dem Studierenden kostenlos die Arbeitsmittel, Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Praxisphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule Harz erforderlich sind,
- die/den Studierende/n auch in Praxisphasen im notwendigen, im Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Lehreinheiten an der Hochschule Harz freizustellen,
- der/dem Studierenden Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der Prüfungsordnung zum Studiengang dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind,
- die/den Studierende/n für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Praxisphase anfallen, freizustellen.

7. Pflichten der/des Studierenden

7.1

Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- sich persönlich an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, zu immatrikulieren und die Immatrikulationsbescheinigung der Kommune in Kopie vorzulegen,

- die Vertiefungsfächer im Einvernehmen mit der Kommune auszuwählen,
- die ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen regelmäßig teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Arbeitsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kommune auch nach seinem/i ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

7.2

Die/der Studierende verpflichtet sich, die Kommune unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen

- beim Fernbleiben von der Kommune innerhalb der Praxisphase,
- beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule Harz oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Projektphase,
- beim Nichtbesuch von Vorlesungen.

7.3

Bei Krankheit ist der Kommune spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

7.4

Die/der Studierende verpflichtet sich, vorhandene Leistungsnachweise der Kommune unaufgefordert in Kopie zur Kenntnis zu geben und erklärt ihr/sein Einverständnis damit, dass die Hochschule Harz am Ende eines Semesters gemäß der Prüfungsordnung der Kommune auf deren Verlangen über ihren/seinen Leistungsstand qualifiziert Rechenschaft gibt.

Die Kommune und die/der Studierende führen in regelmäßigen Abständen Gespräche über den Fortgang des Studiums.

8. Urlaub

Die/der Studierende hat Anspruch auf Urlaub i. H. v. 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Urlaub soll zusammenhängend in der Zeit der Praxisphasen gewährt werden. Während des Urlaubs darf die/der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.

Ausgehend von einem Gesamturlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr beträgt der während der Praxisphasen zu gewährende Urlaub rechnerisch

vom bis	... Arbeitstage,
vom 01.01. bis 31.12.....	20 Arbeitstage,
vom 01.01. bis 31.12.	20 Arbeitstage und
vom bis	... Arbeitstage.

9. Zeugnis

Die Kommune stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

10. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann (mit Ausnahme der Kündigung in der Probezeit gemäß Ziffer 2.) nur gekündigt werden:

- (1) beiderseits aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
- (2) beiderseits, wenn die/der Studierende vom Studium an der Hochschule Harz ausgeschlossen worden ist, ohne Frist zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird,
- (3) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

11. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

12. Rückzahlungsklausel

Zwischen der Kommune und der/dem Studierenden besteht ein uneingeschränktes Einvernehmen darüber, dass die Teilnahme der/des Studierenden an diesem dualen Studiengang zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses wesentlich der beruflichen Fort- und Weiterbildung des/der Studierenden dient.

Die zunächst noch vorläufig von der Kommune getragenen Kosten der Ziffer 4.1 werden endgültig von der Kommune übernommen, wenn die/der Studierende nach Abschluss des Studiums ... (z. B. 24, 36) Monate im Dienst der Kommune verblieben ist. Die/der Studierende verpflichtet sich, der Kommune die Kosten der Ziffer 4.1 in voller Höhe zu erstatten, wenn sie/er ein ihr/ihm angebotenes angemessenes Anstellungsverhältnis nicht antritt. Für den Fall einer Beendigung ihres/seines Anstellungsverhältnisses vor Ablauf von ... (z. B. 24, 36) Monaten verpflichtet sich die/der Studierende zur Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 4.1 i. H. v. ... (z. B. $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$) für jeden vollen Monat der vorzeitigen Beendigung. Die Rückzahlungsverpflichtung beschränkt sich pro Monat auf den Teil, der die zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültige Mindestausbildungsvergütung nach dem BAföG übersteigt.

Ein Erstattungsanspruch der Kommune ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- a) die Kommune das Anstellungsverhältnis vorzeitig kündigt aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat (z. B. betriebsbedingt),
- b) die/der Studierende das Anstellungsverhältnis kündigt aus Gründen, die die Kommune zu vertreten hat,
- c) die Kommune der/dem Studierenden unmittelbar nach Studienabschluss keine angemessene Anstellung gewährt.

Angemessen bedeutet:

- Vollzeitbeschäftigung,
 - eine der erworbenen akademischen Qualifikation entsprechende tatsächliche Beschäftigung,
 - eine Dotierung nach vergleichbarer Anfangsvergütung von Fachhochschulabsolventen der gleichen Fachrichtung (Entgeltgruppe 9 b TVöD-VKA/A 9 LBG LSA) bezogen auf den Zeitpunkt der Einstellung.
- d) Die Parteien aus vorgenannten Gründen a) bis c) einen Aufhebungsvertrag abschließen.

Für den Fall eines begründeten Erstattungsanspruchs erklärt sich die Kommune bereit, den Erstattungsbetrag zu stunden oder angemessene Ratenzahlung zu gewähren, soweit der/dem Studierenden aus wirtschaftlichen Gründen eine Erstattung in einem Betrag nicht zugemutet werden kann.

Die Rückzahlungsklausel bleibt auch über die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages hinaus nachwirkend gültig.

13. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Unzulässige Nebenabreden sind insbesondere solche, die den Vertragszweck gefährden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien haben die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die den Bestand des Vertrages sichert und insbesondere den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- (3) Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Eine Kopie des Vertrages erhält die Hochschule Harz.

....., den

Kommune

die/der Studierende

.....
(Unterschrift, Stempel)

.....
(Unterschrift)